



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

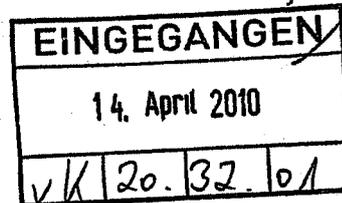
7. April 2010  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
34 - 48.01.06/01 - 210/10

nachrichtlich:

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Postfach 10 39 52  
40030 Düsseldorf

OAR Biskoping-Kriening  
Telefon 0211 871 -2531  
Telefax 0211 871-  
ludwig.biskoping-  
kriening@im.nrw.de



**Ermittlung der Kreisumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 29.03.2010 - 20.32.01 - bitten Sie um Bestätigung, dass der Ermittlung der Kreisumlage nach § 56 KrO NRW kein „liquiditätsorientierter Ansatz“ zu Grunde liegt. Ihre Bitte komme ich gerne nach.

Nach den Vorschriften der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen verfügen die Kreise über eine eigenständige und eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft, die unter Beachtung der Vorschriften des 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung zu gestalten ist. Ergänzend dazu wird zur Kreisumlage durch § 56 KrO NRW ausdrücklich bestimmt, dass soweit die sonstigen Erträge im Haushaltsjahr die entstehenden Aufwendungen nicht decken, eine Umlage den hierfür gelten Vorschriften zu erheben ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Der Gesetzgeber hat durch diese Bestimmung der Erhebung der Kreisumlage eindeutig einen ergebnisorientierten Ansatz zu Grunde gelegt. Damit besteht in der kommunalen Praxis kein Ermessensspielraum, alternativ einen liquiditätsorientierten Ansatz bei der Kreisumlage zu verfolgen, denn der Wortlaut der Vorschrift bildet auch deren Inhalt zutreffend ab.

Ich bitte, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Quasdorff



Beglaubigt:

*Bischoff-Hj*